

An unsere Mitgliedsverbände

An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN U 40/2020

Information des BMWi zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) hat am 19. März 2020 wichtige Informationen zum Rechtsrahmen bei dringlichen Vergaben von Leistungen in der Corona-Krise versandt. Diese Hinweise sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die wesentlichen Inhalte:

1. Das – europäische wie nationale – **Vergaberecht bleibt anwendbar**. Die enthaltenen Ausnahmenvorschriften bieten demnach ausreichenden Spielraum auch für sehr dringliche Auftragsvergaben. Einzelheiten werden sowohl für Vergaben ab als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte erläutert.
2. Für Beschaffungen von Lieferleistungen **ab den EU-Schwellenwerten** führt das BmWi aus, dass die dem EU-Vergaberecht entsprechenden Vorschriften des GWB (Teil 4) und der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen weiterhin anwendbar sind. In diesen Regelungen seien **mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vorgesehen**, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können, was im Einzelnen näher ausgeführt wird.
 - a. In der aktuellen Situation der Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen sehr **schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. § 14 Abs. 4 und § 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden. Dieses Verfahren könne nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn
 - ein unvorhergesehenes Ereignis vorliege,
 - äußerst dringliche und zwingende Gründe bestünden, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zuließen,

- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit bestehe, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

In der aktuellen Situation der Corona-Krise seien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben.

- b. Die Möglichkeit der Nutzung entsprechender Ausnahmebestimmungen des geltenden Vergaberechts wird auch mit Blick auf **Vergaben von Sektorauftraggebern** sowie Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit erläutert.
 - c. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Angebote im Rahmen eines **Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne Beachtung konkreter Fristvorgaben** eingeholt werden könnten; § 17 Abs. 8 VgV stehe dem nicht entgegen. Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb seien dabei nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen bis hin zu 0 Tagen denkbar. Diese Auslegung entspreche der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission gemäß ihrer Mitteilung vom 09.09.2015 aus Anlass der damaligen Flüchtlingskrise (Dok. COM (2015) 454 final).
 - d. Zwar empfehle es sich im Sinne der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände – wie in der jetzigen Situation – aber erfordern, könne auch nur ein Unternehmen angesprochen werden; § 51 Abs. 2 VgV stehe dem nicht entgegen.
3. Weiterhin enthält das Rundschreiben des BMWi im Wesentlichen entsprechende Ausführungen zu **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte**.
 4. Schließlich geht das BMWi auf **Möglichkeiten zur Ausweitung bereits bestehender Verträge ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens** nach § 132 Abs. 2 GWB ein und erläutert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Rhein unter (030) 31005-117 oder per E-mail unter burkhard.rhein@uvb-online.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage